

Satzung eines nicht rechtsfähigen Vereins

Name: TONart – Volkschor Sängerkunst 1898 Mainz Kostheim

§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Chor TONart – Volkschor Sängerkunst 1898 Mainz-Kostheim ist ein Verein zur Pflege des Chorgesangs.

Er hat seinen Sitz in Mainz-Kostheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

2.3 Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vorstand

3.1 Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Kassierer/in
- 2. Kassierer/in
- 1. Schriftführer/in
- 2. Schriftführer/in

Der Vorstand ist mit 4 Personen beschlussfähig.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

3.2 Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

3.3 Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden und Mitglieder als Teilnehmer benennen. Die Ausschüsse arbeiten themenbezogen und zeitlich befristet.

3.4 Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß sollen in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Satzung eines nicht rechtsfähigen Vereins

Name: TONart – Volkschor Sängerkunst 1898 Mainz Kostheim

§ 4 Mitgliederversammlung

4.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alle 2 Jahre statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

4.2 Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

4.4 Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Auflösung des Vereins

5.1 Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

5.2 Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Mainz-Kostheim, den 30.01.2024